

Betriebsordnung für die Steganlage, den Kran und den Slipwagen des Motorboot-Club „VINDOBONA“ in 2100 Korneuburg, Am Hafen 6

Gültig ab 11.07.2020

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Betreten der Steganlage
- § 3 Sauberhaltung der Steganlage
- § 4 Liegeplätze
 1. Zuteilung von Liegeplätzen
 2. Verwendung des Liegeplatzes
 3. Zeitweilige Nichtinanspruchnahme von Liegeplätzen
 4. Maßnahmen bei Hochwasser über HSW 96 = Pegel Korneuburg 537 cm
- § 5 Bedienung des Kranes und Slipwagens
- § 6 Behördliche Auflagen
- § 7 Gültigkeit

§ 1 Allgemeines

Gemäß §10 der Clubordnung des Motorbootclubs „VINDOBONA“ erlässt der Vorstand für die Steganlagen, den Kran und den Slipwagen in Korneuburg die nachfolgende Betriebsordnung.

Grundsätzlich hat auf dieser Steganlage die Clubordnung volle Gültigkeit. Einzelne Bestimmungen, die von der Clubordnung abweichen, sind Ausnahmeregelungen. Sie gelten nur für diese Anlage und eine analoge Anwendung auf andere Clubeinrichtungen ist ausgeschlossen.

§ 2 Betreten der Steganlagen

Das Betreten der Steganlagen ist gestattet:

- Inhabern eines Wasserliegeplatzes an der Steganlage und dem von ihm gem. §6 Abs. 3 der Clubordnung namhaft gemachten Anschlussmitglied
- Gästen des Motorbootclubs „VINDOBONA“, die vom Club bzw. dessen Funktionären eingeladen wurden, in Begleitung des einladenden Vorstandsmitgliedes
- Gästen in Begleitung der einladenden Clubmitglieder

Ausnahmeregelungen im Interesse des Clubs können vom Vorstand beschlossen werden. Jedes Mitglied ist für das Verhalten seiner Angehörigen sowie der Gäste und Kinder am Clubgelände voll verantwortlich.

§ 3 Sauberhaltung der Steganlage

Jeder Liegeplatznehmer ist verpflichtet, die Steganlage in Ordnung zu halten. Dies umfasst neben der Reinhaltung des eigenen Liegeplatzes, insbesondere auch das Entfernen von Treibholz, das sich am Steg verfangen hat.

§ 4 Liegeplätze

1. Zuteilung von Liegeplätzen

Jedes Vollmitglied kann einen Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes stellen. Liegeplätze werden grundsätzlich vom Vorstand nach Maßgabe der Verfügbarkeit und nach Erlag der Liegeplatzgebühr, auf die Dauer eines Jahres, vergeben. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht und es kann auch kein diesbezüglicher Anspruch abgeleitet werden. Jeder Liegeplatz hat eine Nummer, der Liegeplatznehmer darf sein Boot nur an dem ihm zugeteilten Platz verheften.

2. Verwendung des Liegeplatzes

Am zugeteilten Liegeplatz darf nur das in der Liegeplatzanmeldung genannte Boot verheftet werden. Die Lagerung von Zubehör, Ausrüstungs- und sonstigen Gegenständen, besonders von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Ölderivate und Gifte etc.) auf dem Steg ist nicht zulässig. Kurzfristig dürfen Planen am Ausleger befestigt werden.

Die Boote können, müssen aber nicht, mit Ketten und Vorhängeschlössern gesichert werden. Wenn sie gesichert werden, müssen unbedingt die Club-Vorhängeschlösser (Stegschlösser) verwendet werden. Dies ist aus dem Grunde notwendig, damit im Katastrophenfalle, ohne Eigner, das Boot verschoben werden kann.

3. Zeitweilige Nichtinanspruchnahme von Liegeplätzen

Nimmt ein Liegeplatznehmer in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September seinen Wasserliegeplatz für eine Woche oder länger nicht in Anspruch, so hat er das spätestens eine Woche vorher in eine Liste einzutragen, die im Clubhaus ausgehängt ist. Der Vorstand kann solche Liegeplätze als Gastliegeplätze an alle Clubmitglieder und auch clubfremde Personen vergeben. Als Nachweis seiner Berechtigung erhält der Inhaber des Gastliegeplatzes einen Ausweis oder eine Bestätigung, auf dem/der der Zeitraum, in dem der Gastplatz in Anspruch genommen werden darf, vermerkt wird. Der Gästeausweis/die Bestätigung ist sichtbar am eingestellten Boot anzubringen.

4. Maßnahmen bei Hochwasser

Für einen Wasserstand über HSW 2010, das entspricht einem Pegelstand Korneuburg von 549 cm (= 159,87 m über Adria), ist die Steganlage bereits durch 3 Anker gesichert. Zusätzlich haben die den Behörden genannten Steg- und Platzwarte die 3 Stegarme an der äußersten, dem Ufer abgewandte Stelle mittels Seilen miteinander zu verbinden, die jeweils mit 2 Bojen gekennzeichnet sind. Jedes von den Steg- und Platzwarten zur Hilfe aufgeforderte Clubmitglied hat diese nach Möglichkeit zu gewähren.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt besteht für alle an den Stegen verhefteten Boote ausdrückliches Fahrverbot.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung hat den sofortigen Verlust des Liegeplatzes zur Folge. Weiters ist der Liegeplatznehmer für Schäden, die aus der Nichtbefolgung entstehen, voll haftbar.

§ 5 Bedienung des Kranes und Slipwagens

Die Bedienung des Kranes und des Slipwagens darf nur nach erfolgter Einschulung vorgenommen werden. Grundsätzlich darf nur jenes, in der Liegeplatzanmeldung angegebene Boot gekrant / geslipt werden.

Der Clubschlüssel ermöglicht den Zugang zu den Schaltbirnen und ist während des Kran- oder Slipvorganges im Hauptschalter zu belassen. Der Kran und der Slipwagen können nur wechselweise in Betrieb genommen werden.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Kran- und Slipwagensteuerung hingewiesen.

Die Kran- und Slipanlage ist für eine Tragkraft von 5 Tonnen ausgelegt. Eine Überschreitung dieser Belastung führt zum Ausfall der Anlagen.

Für Beschädigung der Kran- und/oder Slipanlage haftet der Benützer. Bei Beschädigung oder Ausfall der Kran- und/oder Slipanlage ist unverzüglich der Vorstand zu verständigen.

§ 6 Behördliche Auflagen

Auf Grund von behördlichen Auflagen befindet sich ein Rettungsring mit 10 m langer, schwimmfähiger Leine beim unteren Zugang zu den Stegen.

Für Brandfälle ist im Clubhaus und bei jedem Stegarm zu den Liegeplätzen ein Feuerlöscher angebracht. Die Feuerwehr ist unter der Nummer 122 sofort zu verständigen. Bei Brand auf einem Boot ist dieses nach Möglichkeit vom Steg zu entfernen.

Im Bereich der Steganlage ist die Vornahme von Reparaturarbeiten, bei welchen gewässerverunreinigende Stoffe in die Donau gelangen könnten, verboten.

Eine Betankung der Boote ist nur mit Einzelkanister erlaubt.

Die Bootstoiletten sind unbedingt über die am westlichen Teil des Hauptsteges angebrachte Fäkalien-Vakuumpumpe zu entleeren.

Die Zu- und Abfahrt zu den Liegeplätzen hat entlang des Südufers zu erfolgen.

§7 Gültigkeit

Die Betriebsordnung tritt nach Verlautbarung auf der am 11. Juli 2020 veranstalteten Generalversammlung in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

Der Vorstand des
Motorboot-Club „Vindobona“

Beilage: Bedienungsanleitung für Kran- und Slipwagen

Der Erhalt dieser Betriebsordnung, sowie die Einschulung zur Bedienung des Kranes und des Slipwagens, sind von jedem Vollmitglied/Liegeplatznehmer durch Unterschrift zu bestätigen.

KRAN- und SLIPWAGENBEDIENUNG

Mit dem Clubschlüssel die Schaltbirnen für Kran und Slipwagen aus dem Verwahrungskasten entnehmen.

Mit dem Schlüsselschalter, der mit dem Clubschlüssel zu bedienen ist, werden die Krananlage, sowie der Slipwagen und sämtliche Steckdosen im Bereich des Kranes in Betrieb genommen.

Hauptschalter (roter Drehschalter) am Kran „EIN“

- 1) KRANBETRIEB:
- a) Nur wenn sich der Slipwagen ganz oben befindet.
 - b) „STOP“ (roter Knopf auf der Schaltbirne des Slipwagens) muss gedrückt sein.
 - c) Linke Anzeigenlampe des Steuerungskastens am Kran leuchtet.
 - d) die Pfeil-Tasten entsprechend der gewünschten Bewegungsrichtung plus die Sicherheitstaste zusammen drücken
- 2) SLIPWAGEN:
- a) „STOP“ (roter Knopf auf der Schaltbirne des Slip- Wagens) muss gezogen sein.
 - b) Rechte Anzeigelampe des Steuerkastens am Kran leuchtet.
 - c) „AB“-Knopf drücken. Slipwagen fährt 25cm selbständig, bzw. so lange gedrückt halten, bis sich das Boot im Wasser befindet.
 - d) „AUF“-Knopf gedrückt halten und so weit auffahren, bis sich der Slipwagen selbständig abschaltet.
 - e) die Taste „AB“ oder „AUF“ immer gemeinsam mit der Sicherheitstaste drücken

„ROTER-STOP“-KNOPF DES SLIPWAGENS WIRKT DIREKT AUF DIE STEUERUNG UND SCHALTET DIESE AUS.

STÖRUNGSURSACHEN:

- 1) Slipwagen fährt nicht „AB“:
- a) Schlüsselschalter nicht auf Stellung „EIN“
 - b) „STOP“-Knopf der Slipwagenschaltbirne nicht gezogen.
 - c) Haken öffnen nicht.
- 2) Slipwagen fährt nicht „AUF“:
- a) Schlüsselschalter nicht auf Stellung „EIN“
 - b) „STOP“-Knopf der Slipwagenschaltbirne nicht gezogen.
 - c) Haken nicht abgefallen.

BEI ALLEN KRANARBEITEN SIND VON DEN DARAN BETEILIGTEN PERSONEN SCHUTZHELME ZU TRAGEN!